



## Informationsblatt für Dienstgeberinnen und Dienstgeber

# Meldungen bei Wochen-, Sonderwochengeld und Karenz

Was	Personenkreis	Meldungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers	Betriebliche Vorsorge
<b>Wochengeld</b>	Vollversicherte Dienstnehmerinnen	Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld <b>Hinweis:</b> Wird das Dienstverhältnis unmittelbar nach dem Wochengeldbezug fortgesetzt, ist keine Ab- bzw. neuerliche Anmeldung erforderlich.	Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge (BV-Beiträge; von einer fiktiven Bemessungsgrundlage)
<b>Wochengeld</b>	Geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen, die Anspruch auf Wochengeld haben <b>Hinweis:</b> Ein Anspruch auf Wochengeld besteht nur auf Grund <ul style="list-style-type: none"><li>einer Selbstversicherung nach § 19a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz oder</li><li>mehrerer geringfügiger Beschäftigungen, die insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen.</li></ul>	Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld	Keine Beitragsleistung
<b>Wochengeld</b> <b>Neuerliche Mutterschaft während der Karenz – bei Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld</b>	Vollversicherte und geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen, sofern ein Anspruch auf Wochengeld besteht <b>Hinweis:</b> Ein Anspruch auf Wochengeld besteht, wenn bei Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft zu diesem Zeitpunkt auch ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld vorliegt.	<ul style="list-style-type: none"><li>Anmeldung zur Betrieblichen Vorsorge zu Beginn des Wochengeldbezuges</li><li>Abmeldung der Betrieblichen Vorsorge bei Ende des Wochengeldbezuges</li></ul>	BV-Beiträge (wenn das karenzierte Dienstverhältnis der Betrieblichen Vorsorge unterliegt)
<b>Sonderwochengeld</b> <b>Neuerliche Mutterschaft während der Karenz – nach Bezugsende des Kinderbetreuungsgeldes</b>	Vollversicherte und geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen, sofern ein Anspruch auf Sonderwochengeld besteht <b>Hinweis:</b> Den Bezug von Sonderwochengeld erfahren Sie von Ihrer Versicherten.	<ul style="list-style-type: none"><li>Anmeldung zur Betrieblichen Vorsorge zu Beginn des Sonderwochengeldbezuges</li><li>Abmeldung der Betrieblichen Vorsorge bei Ende des Sonderwochengeldbezuges</li></ul> <b>Hinweis:</b> Die Übermittlung einer Arbeits- und Entgeltbestätigung ist nicht erforderlich.	BV-Beiträge (wenn das karenzierte Dienstverhältnis der Betrieblichen Vorsorge unterliegt)

Was	Personenkreis	Meldungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers	Betriebliche Vorsorge
<b>Entgeltanspruch für sechs Wochen nach der Geburt</b>	Weibliche geringfügig beschäftigte Angestellte <b>Hinweis:</b> Kein Entgeltanspruch besteht, wenn die geringfügig beschäftigte Angestellte <ul style="list-style-type: none"> <li>einen Anspruch auf Wochenlohn oder Krankengeld hat,</li> <li>sich vor dem Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG) in einer Karenz nach dem MSchG oder</li> <li>sich in einer zur Kinderbetreuung vereinbarten Karenz befindet.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anmeldung mit dem Tag nach der Geburt</li> <li>Abmeldung sechs Wochen später</li> </ul>	BV-Beiträge
<b>Karenz</b>	Vollversicherte Dienstnehmerinnen	Abmeldung zu Beginn des Wochenlohnbezuges oder bei Antritt der Karenz <b>Hinweis:</b> Ändert sich nach erfolgter Abmeldung das Ende des Wochenlohnbezuges, ist das Ende der Betrieblichen Vorsorge mittels Richtigstellung Abmeldung zu korrigieren.	Keine Beitragsleistung (Besteht während der Karenz Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, werden die BV-Beiträge vom Familienlastenausgleichsfonds/FLAF getragen.)
<b>Karenz</b>	Vollversicherte Dienstnehmer	Abmeldung bei Antritt der Karenz	Keine Beitragsleistung (Besteht während der Karenz Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, werden die BV-Beiträge vom FLAF getragen.)
<b>Karenz</b>	Geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen	Abmeldung zu Beginn des absoluten Beschäftigungsverbot	Keine Beitragsleistung (Besteht während der Karenz Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, werden die BV-Beiträge vom FLAF getragen.)
<b>Fortsetzung des Dienstverhältnisses nach der Karenz</b>	Vollversicherte und geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer	Anmeldung vor Arbeitsantritt	BV-Beiträge (ab dem ersten Monat)
<b>Beschäftigung während der Karenz gemäß MSchG/Väter-Karenzgesetz (VKG)</b>	Vollversicherte und geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer	Anmeldung vor Arbeitsantritt (da es sich bei einer Beschäftigung neben der Karenz gemäß MSchG/VKG um ein eigenständiges Dienstverhältnis handelt)	BV-Beiträge (ab dem zweiten Monat)
<b>Arbeitsrechtliche Lösung während der Karenz</b>	Vollversicherte und geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer	Richtigstellung Abmeldung (das arbeitsrechtliche Ende und der Abmeldegrund sind zu melden)	
<b>Arbeitsrechtliche Lösung während der Karenz – Beendigungsansprüche</b>	Vollversicherte und geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anmeldung für den Zeitraum der Urlaubersatzleistung/Kündigungsschädigung</li> <li>Abmeldung</li> </ul>	BV-Beiträge

**Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion:**

Österreichische Gesundheitskasse  
Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien, [www.gesundheitskasse.at/impressum](http://www.gesundheitskasse.at/impressum)  
Satz- und Druckfehler vorbehalten.